

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Gesamtsatzungswerk des Billard-Kreises Duisburg e.V.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundsatzung	Seiten	2 - 9
2.	Geschäftsordnung - Schiedsgericht	Seiten	10 - 13
3.	Finanzordnung	Seiten	14 - 15
4.	Ehrungsordnung	Seiten	16 - 18
5.	Rahmenjugendordnung	Seiten	19 - 21
6.	Tabelle für Kostenerstattung	Seiten	22

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Satzungen

§ 1 Rechtsform, Mitgliedschaft, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.) Der Billard-Kreis Duisburg (BKD) e.V. ist Mitglied des Billard-Verbandes Niederrhein (BVNR) e.V. und damit der Deutschen Billard Union (DBU) e.V. angeschlossen.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Duisburg. Die Geschäftsstelle befindet sich zur Zeit in Duisburg-Hamborn, Schreckerstrasse 10. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg (23 VR 2223) eingetragen.
- 3.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege und Förderung des Amateur-Billard-Sports. Der Billard-Kreis Duisburg e.V. ist der Interessenvertreter aller ihm angeschlossenen Vereine. Der Verein arbeitet gemeinnützig und jugendfördernd.
- 4.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung der billardsportlichen Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachorganisationen, durch die Organisation von Mannschafts-, Einzel- und Pokalmeisterschaften, durch die Ausrichtung von Vergleichswettbewerben und Turnieren sowie durch die Ausrichtung von Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen und Lehrgängen.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt von dieser Bestimmung ist die Erstattung von Kosten und Auslagen sowie die zweckgebundene Vergabe von Mitteln an Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- 7.) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 2 Mitglieder

- 1.) Mitglied des BKD e.V. kann jeder Billardverein mit zumindest 7 Mitgliedern werden, der seinen Sitz im Kreisgebiet hat und die jeweils gültige Vereinssatzung als verbindlich anerkennt.
- 2.) Die Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand des BKD e.V. unter Angabe der Personalien des Vereinsvorstandes, der Mitgliederzahl und der Geschäftsadresse des Vereins beantragt werden.
- 3.) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheiden Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.) Auch Einzelpersonen können auf Antrag an den Vorstand des BKD e.V. Mitglied werden. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres einem zum BKD e.V. angehörenden Verein anzuschließen.
- 5.) Mitgliedsvereine des BKD e.V. und deren Spieler dürfen nur am Spielbetrieb des BKD e.V., bzw. BVNR e.V. sowie an Meisterschaften der übergeordneten Verbände (DBU e.V. etc.) teilnehmen. Sofern der BKD e.V. (bzw. BVNR e.V.) eine Spielart nicht anbietet, vermittelt ausschließlich der BKD e.V. die Mitgliedschaft, bzw. Teilnahme am Spielbetrieb in dieser Disziplin in einem anderen Kreis- bzw. Landesverband. Ausgenommen hiervon sind Karambolspieler, die auf kleinem Billard (Stammverein) und großem Billard in unterschiedlichen Kreisverbänden des BVNR e.V. spielen dürfen, sofern der Stammverein keinen Spielbetrieb auf großem Billard anbietet.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
- 2.) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen ist.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Versammlung können ein Mitglied ausschließen (s. § 5, Abs. 4), wenn ein Verstoß gegen die gültigen Satzungen, Beschlüsse der Fachgremien oder das Ansehen des BKD e.V. vorliegt.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung eines angeschlossenen Vereins.
- 5.) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft hat der angeschlossene Verein für das laufende Geschäftsjahr, das Einzelmitglied für das laufende Quartal seine Beiträge zu zahlen wie auch alle sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 4 Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Versammlung
- c) der Vorstand

2.) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- a) der 1.Vorsitzende
- b) der 2.Vorsitzende
- c) der 1.Vorsitzende der Billardjugend (wird von der Jugend gewählt)
- d) der Geschäftsführer
- e) der Kassierer
- f) der Sportwart Karambol
- g) der Staffelleiter Karambol
- h) der Pressewart
- i) der Sozialwart
- j) der Sportwart Pool

3.) Die Übertragung von mehreren Funktionen auf ein Vereinsmitglied ist zulässig.

4.) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Stellvertretung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

5.) Die Billardjugend Kreis Duisburg führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Hinsichtlich der Verwendung der ihr zufließenden Mittel ist die Billardjugend Kreis Duisburg dem BKD e.V. Rechenschaft pflichtig. Ist der Vorstand der Billardjugend funktionsunfähig, so übernimmt der Vorstand des BKD e.V. dessen Aufgabe. Über die Funktionsunfähigkeit entscheidet das Schiedsgericht des BKD e.V. nach Anhörung, soweit möglich, der gewählten Jugendvertretung der Billard Jugend Duisburg. Stellt das Schiedsgericht die Funktionsunfähigkeit fest, so ist innerhalb eines Monats eine Jugendversammlung zwecks Neuwahl des Jugendvorstandes einzuberufen.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 5 Die Versammlungen des Vereins

1.) Die Versammlung des Vereins setzen sich aus den legitimierten Vertretern der dem BKD e.V. angehörenden Vereine zusammen. Die Versammlungen des BKD e.V. werden einberufen

- a) als Jahreshauptversammlung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01. - 31.12.) spätestens bis zum 31. August stattgefunden haben soll.

- b) als außerordentliche Versammlung, die bei besonderen Anlässen vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder einberufen wird.

- c) Weitere Versammlungen können als Arbeits- oder Informationskonferenzen vom Vorstand einberufen werden.

2.) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladungen sind 14 Tage vor Beginn schriftlich mit ausführlicher Tagesordnung den Vereinen zuzustellen.

3.) Jedes seinen Verpflichtungen nachkommende Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt. Es erhält für je 5 Mitglieder eine Stimme, die nur insgesamt für "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgegeben werden.

4.) Einzelpersonen als Mitglieder sind nicht antrags- und stimmberechtigt.

5.) Die Versammlungen sind nach ordnungsmäßiger Einladung stets beschlussfähig, wenn zumindest 50% der Stimmenanteile vertreten sind. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. 2/3-Mehrheit der Stimmenanteile ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Ausschlüssen von Mitgliedern oder Einzelpersonen als Mitgliedern oder zum Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 6 Besondere Aufgaben der Vereinsversammlungen

- 1.) Jährlich ist in der Jahreshauptversammlung der Kassierer zu entlasten.
- 2.) Alle vier Jahre sind Neuwahlen durchzuführen und dazu der gesamte Vorstand zu entlasten. **Ferner wird jedes Jahre von der Jahreshauptversammlung ein Ersatz - Kassenprüfer gewählt. Dieser prüft im Verhinderungsfall die Kreiskasse und rückt im Folgejahr als Hauptkassenprüfer nach.** Die Kassenprüfer haben die Kasse einmal jährlich zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. **Die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich.**
- 3.) Die Jahreshauptversammlung überprüft die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder nach den zur Kenntnis gebrachten Quartals- und Jahresberichten und dem Bericht der Kassenprüfer. Gegebenenfalls sichtbar gewordene Mängel sind durch Anregungen und Vorschläge abzustellen.
- 4.) Die Protokollführung obliegt dem gastgebenden Verein. Das Protokoll wird von diesem erstellt und (nach Möglichkeit) vervielfältigt und an den Pressewart verschickt, der die Verteilung veranlasst.
- 5.) Sie muss über alle mündlichen und schriftlichen Anträge der Vereine und der Vorstandsmitglieder beschließen.
- 6.) Sie setzt die finanziellen Abgaben der Mitglieder an den Kreis fest.
- 7.) Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung hat den von der Versammlung der Billardjugend gewählten Jugendvorsitzenden in seinem Amt zu bestätigen oder abzulehnen.
- 8.) Die außerordentliche Versammlung ist berechtigt, Grundsatzbeschlüsse aus dem gesamten Bereich der Vereinstätigkeit zu fassen. Im Ausnahmefall ist auch die außerordentliche Versammlung berechtigt, finanzielle Abgaben der Mitglieder an den Kreis festzusetzen.

Die unter Ziffer 4 und Ziffer 5 aufgeführten Regelungen gelten auch für die außerordentliche Versammlung.

§ 7 Aufgaben und Rechte des 1.Vorsitzenden / Fachschaftsleiters

- 1.) Die Aufgaben des 1.Vorsitzenden/Fachschaftsleiters sind:
 - a) die Vereins- und Vorstandssitzungen (in Verbindung mit dem Geschäftsführer) einzuberufen und dabei die Form des § 5 Abs. 2 einzuhalten.
 - b) Die Vereins- und Vorstandssitzungen zu leiten und für die ordnungsmäßige Protokollierung zu sorgen.
 - c) an allen Sitzungen von Gremien des Billardkreises teilzunehmen.
 - d) die Interessenvertretung des Billardkreises bei allen Gremien des Sports und der öffentlichen Verwaltung.
 - e) die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder zu überwachen.
 - f) die Repräsentativpflichten des Kreises wahrzunehmen.
- 2.) Die Rechte des 1.Vorsitzenden/Fachschaftsleiters sind:
 - a) als Leiter der Vereins- und Vorstandssitzungen Ordnungsstrafen zu verhängen (z. B. Wortentzug, zeitweiser oder völliger Versammlungsausschluss).
 - b) als Vertreter des Billardkreises bei Verbandssitzungen von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 8 Aufgaben und Rechte des 2.Vorsitzenden

Im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden oder in dessen Auftrag übernimmt er als Stellvertreter alle im § 7 aufgeführten Aufgaben und Rechte.

§ 9 Aufgaben und Rechte des 1.Jugendvorsitzenden

1.) Die Aufgaben des 1.Jugendvorsitzenden sind:

- a) die Interessenvertretung der Billardjugend Kreis Duisburg beim zuständigen Dachverband.
- b) die Interessenvertretung der Billardjugend als selbständige Vereinigung innerhalb des Kreises Duisburg.
- c) für die Einberufung notwendiger Vorstandssitzungen und Versammlungen der Jugend Sorge zu tragen und sie zu leiten.
- d) für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, die in der dieser Satzung zugeordneten Jugendordnung aufgeführt sind.

2.) Die Rechte des 1.Jugendvorsitzenden sind:

- a) als Leiter der Jugendversammlungen Ordnungsstrafen zu verhängen (z.B. Wortentzug, zeitweiliger oder völliger Versammlungsausschluss).
- b) als Vertreter der Billardjugend Kreis Duisburg bei Verbandssitzungen von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Geschäftsführers

1.) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- a) nach Vorgabe des 1.Vorsitzenden für die ordentliche Einberufung von Vereins- und Vorstandssitzungen Sorge zu tragen.
- b) den vereinsinternen Schriftverkehr zu führen.
- c) die An- und Abmeldungen zu überwachen und die Mitgliederkartei zu führen.
- d) den überörtlichen Schriftverkehr in Verbindung mit dem 1.Vorsitzenden zu führen.
- e) den Mitgliedernachweis zu führen.
- f) Ausstellung der Spielerpässe und Weiterleitung an den Sportwart.
- g) Protokollführung bei Vorstandssitzungen.
- h) schriftliche in Kenntnissetzung der übrigen Vorstandsmitglieder über den Postein- und Postausgang (bei Notwendigkeit).

2.) Die Rechte des Geschäftsführers sind:

den Zeitpunkt der Spielberechtigung bei Neuzugängen bzw. Vereinswechseln festzusetzen.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Sportwartes

1.) Die Aufgaben des Sportwartes sind:

- a) die Abwicklung und Organisation des kreisinternen Spielbetriebes.
- b) die Schulung und Weiterbildung von Spielern und Schiedsrichtern durch Einberufung von Lehrgängen und deren Leitung.
- c) die Einstufung der Spieler nach ihrer Spielstärke vorzunehmen und deren richtigen Einsatz zu überwachen.
- d) bei Protesten und Disziplinarverfahren in erster Instanz zu entscheiden.

2.) Die Rechte des Sportwartes sind:

- a) die Aufstellung von Kreisauswahlmannschaften.
- b) er ist befugt, den Sportbetrieb hemmende oder störende Mannschaften oder Einzelspieler zu verwarnen und / oder zu sperren.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Kassierers

1.) Die Aufgaben des Kassierers sind:

- a) alle finanziellen Auflagen frühzeitig den Vereinsmitgliedern spezifiziert bekannt zu geben und einzuziehen.
- b) die Verbandsbeiträge fristgerecht abzuführen.
- c) über alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.
- d) alle Bestände auf dem Konto des Billardkreises sicherzustellen.
- e) nach Abschluss jeden Geschäftsjahres auf der Jahreshauptversammlung einen von den Kassenprüfern sorgfältig geprüften Kassenbericht schriftlich vorzulegen.
- f) die Grundsätze der Finanzordnung des Billardkreises zu beachten.

2.) Die Rechte des Kassierers sind:

- a) beitragsrückständige Mitglieder mit den in der Finanzordnung des Billardkreises festgesetzten Säumniszuschlägen zu belasten und diese Beiträge einzuziehen.
- b) Abrechnungen den Verein belastender Kosten vorzunehmen.

§ 13 Die Aufgaben des Staffelleiters, Pressewarts und Sozialwarts

1.) Der Staffelleiter hat auf Grundlage der bei ihm eingehenden Spielberichte Tabellen der einzelnen Spielklassen zu führen und diese den Vereinen zur Information zuzustellen.

2.) Dem Pressewart allein obliegt es, durch sachliche Berichte in den Tageszeitungen und Fachorganen für die Information der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Die Berichterstattung muss sportfördernden Charakter haben.

3.) Der Sozialwart betreut die Mitglieder der angeschlossenen Vereine, insbesondere bei Sportunfällen.

§ 14 Pflichten der angeschlossenen Vereine

1.) Auf Anordnung des Vorstandes Mitgliedernachweise, Ranglisten und sonstige Unterlagen termingerecht zuzusenden.

2.) Für schnellste Zusendung der Spielberichte an den Pressewart zu sorgen.

3.) Für termingerechte Einzahlung der Quartalsbeiträge zu sorgen.

4.) Bei der Auflage zur Ausrichtung von Meisterschaften, Lehrgängen und Versammlungen diese ordentlich und den Vorschriften entsprechend abzuwickeln.

5.) Alle den Verein zugehörenden Mitglieder zu melden. Vereinsmitglieder sind quartalsweise an- bzw. abzumelden. In Ausnahmefällen können die An- bzw. Abmeldungen auch inmitten des Quartals erfolgen. In jedem Fall ist pro an- oder abgemeldeten Spieler jedoch der Beitrag für das volle Quartal zu entrichten.

6.) Sie sind verantwortlich für die sportliche Disziplin ihrer Mitglieder.

§ 15 Geschäfts- und Spieljahr

1.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Folgejahres.

2.) Das Spieljahr richtet sich nach dem Terminkalender des BVNR und der DBU.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Als ergänzende Bestandteile zu dieser Satzung gelten alle durch den BKD e.V. beschlossenen Ordnungen. Es ist nicht zulässig den Spielbetrieb einer der beiden Spielarten (Karambol, Pool) abzuschaffen, bzw. aus dem Sportprogramm zu nehmen. Ebenso ist es unzulässig, dass sportliche Entscheidungen eine Spielart betreffend hauptsächlich von Vertretern der anderen Spielart(en) beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinszweckes

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BVNR e.V. mit Sitz in Essen, der das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungen wurden laut Beschluss der ordentlichen Mitglieder-Versammlung vom **29. Juni 2011** in Duisburg rechtswirksam.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Geschäftsordnung - Schiedsgericht

§ 1

Die Mitgliederversammlung des Kreises wählt in den Jahren, in denen der Vorstand gewählt wird, die Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen und verschiedenen Vereinen angehören sollen.

§ 2

Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wählen die Restmitglieder aus ihrer Mitte einen amtierenden Vorsitzenden. Eingaben und Anträge sind an die Geschäftsstelle des Billard-Kreises Duisburg e.V. **und** an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten.

§ 3

Die Schiedsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Belange des rein sportlichen Sektors innerhalb des Kreises. Verhandelt werden weiterhin Verstöße gegen die Spielordnung des Kreises und das nationale Turnierreglement.

Die Schiedsgerichtsbarkeit erstreckt sich ferner auf alle Verstöße gegen die in der Satzung niedergelegten Grundsätze und gegen die satzungsmäßigen Pflichten der Mitglieder.

Zu behandeln sind insbesondere Verstöße gegen die Amateurbestimmungen, dem Ansehen des Kreises abträgliche Verhalten in der Öffentlichkeit sowie Nichterfüllung bestehender Beitragsverpflichtungen.

§ 4

Das Schiedsgericht wird nur tätig, wenn der Instanzenweg eingehalten wurde. Verhandelt werden grundsätzlich nur solche Fälle, die laut Klageschrift anstehen.

§ 5

Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen 8 Tagen nach Zustellung des Bescheides der Vorinstanz an den Betroffenen beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts **und** bei der Kreisgeschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 6

Die Anrufung des Schiedsgerichts gilt als fristgemäß eingegangen, wenn durch den Anrufenden der Nachweis erbracht ist, dass beim Kassierer des Kreises € 50,- als Kostenvorschuss mit dem Hinweis des Verwendungszwecks hinterlegt worden ist.

Wenn das Schiedsgericht nach einem Vorstandsbeschluss angerufen wird, entfällt der Vorschuss.

Kommt das Schiedsgericht nach Prüfung des Antrages oder im Verlauf des Verfahrens zu der Überzeugung, dass durch die Behandlung des Falles höhere Kosten entstehen, so kann es die Eröffnung oder die Weiterbehandlung des Verfahrens von einem höheren Kostenvorschuss abhängig machen.

§ 7

Als Kosten des Verfahrens beim Schiedsgericht gelten:

Fahrtkosten und Spesen nach der Finanzordnung des Kreises aller in der Einladung zur betreffenden Schiedsgerichtsverhandlung benannten und erschienenen:

a) Mitglieder des Schiedsgerichts

b) Zeugen

c) Kläger und Beklagte.

Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes entstehen, zählen nicht zu den Kosten im Sinne dieser Ordnung.

Wird dem Antrag des Anrufenden stattgegeben, so erhält dieser den geleisteten Kostenvorschuss zurück. In diesem Falle tragen die oder der Beklagte(n) die Kosten des Verfahrens.

Wird der Antrag des Anrufenden abgelehnt, so trägt er die vollen Kosten des Verfahrens.

Eine Kostenteilung ist möglich. Aus dem Urteil des Schiedsgerichts muss hervorgehen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 8

Das Schiedsgericht hat binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Die Schiedsgerichtsmitglieder sowie Kläger, Beklagte und Zeugen müssen mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. Ist die Verhandlung des Schiedsgerichts in einer Sache notwendig, die aus terminlichen Gründen keinen Aufschub duldet, so hat das Schiedsgericht spätestens innerhalb von zwei Wochen zusammenzutreten. In diesem Falle hat die Einladung an alle Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Aus der Ladung hat in beiden Fällen der Gegenstand der Verhandlung hervorzugehen.

§ 9

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind. Eventuell verhinderte Mitglieder werden durch Ersatzmitglieder ersetzt. Der Beschluss muss ein Mehrheitsbeschluss sein. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 10

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist zugleich Untersuchungsführer. Er ist jedoch beauftragt, ein anderes Mitglied mit der Untersuchung zu beauftragen. Allen Beteiligten ist ausreichend Gehör zu schenken.

Ist in einem Verfahren ein Mitglied Partie, scheidet es für die Dauer des Verfahrens aus. An seine Stelle tritt eines der Ersatzmitglieder.

§ 11

Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten anhängig sind, ist das Verfahren auszusetzen.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 12

Das Schiedsgericht entscheidet über:

- 1.) Streitfragen aus dem Bereich des Sports
- 2.) Freispruch
- 3.) Einstellung wegen Geringfügigkeit
- 4.) Minderung der Strafe
- 5.) Bestätigung der Strafe
- 6.) Bei Streitigkeiten über die Frage der Funktionsfähigkeit des Jugendvorstandes

§ 13

Jeder Spruch des Schiedsgerichts erfolgt im Namen des BKD e.V.. Der Spruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von allen an der Entscheidung beteiligten Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen sowie dem Vorstand des Kreises zuzustellen. Für die Zustellung des Urteils genügt die Unterschrift des Schiedsgerichtsvorsitzenden. Über jedes Verfahren ist eine Akte vom Schiedsgerichtsvorsitzenden anzulegen.

§ 14

Scheidet der Betroffene(n) vor Rechtskraft des Spruches aus dem Geltungsbereich des Kreises aus, so wird das Verfahren eingestellt, ist aber sofort wieder aufzunehmen, wenn der Betroffene wieder Mitglied des Kreises wird.

§ 15

Der Kreis hat für die Vollziehung des Urteils Sorge zu tragen.

§ 16

Geldbußen sind der Kreiskasse zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.

§ 17

Beim Wechsel im Amt des Vorsitzenden des Schiedsgerichts hat der ausscheidende Vorsitzende alle Unterlagen des Schiedsgerichts seinem Nachfolger im Amt zu übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu bestätigen.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 3 Terminversäumnis

3.1) Bei Versäumnissen von vom Kreisvorstand vorgegebenen Terminen wird ein Bußgeld in Höhe von € 10,-- verhängt.

3.1.1) Dieses gilt nicht für die Quartalsabrechnungen (siehe Finanzordnung).

3.1.2) Beim Versäumnis einer vom Kreisvorstand einberufenen Mitgliederversammlung wird ein Bußgeld in Höhe von € 20,-- verhängt. Verlässt ein Verein eine noch fortdauernde Versammlung, wird ein Bußgeld in Höhe von € 10,-- verhängt. ~~Die Pflichtanwesenheit bei einer Mitgliederversammlung wird auf drei (3) Stunden festgesetzt.~~ Als nicht anwesend gilt ein Verein dann, wenn kein Stimmberechtigter dieses Vereins mehr anwesend ist.

§ 4 Strafgebühreneinzug

Die Strafgebühren sind spätestens nach Abruf durch den Kreiskassierer zu entrichten, da sonst keine weitere Spielberechtigung erfolgt.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

- 1.) Die Finanzwirtschaft des BKD ist sparsam zu führen.
- 2.) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Jahreshauptversammlung oder ausnahmsweise einer außerordentlichen Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 3.) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes mit den tatsächlichen zu vergleichen. Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Der Jahresabschluss hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

§ 2 Einnahmen

- 1.) Die Einnahmen setzen sich im wesentlichen aus den festgelegten Beiträgen und Abgaben der Mitgliedsvereine, aus öffentlichen Mitteln, Zuschüssen und Spenden zusammen.
- 2.) Die Beiträge sind jeweils im ersten Monat eines jeden Quartals zu zahlen. Der Kassierer ist berechtigt, spätere Zahlungstermine einzuräumen.
Bei nicht pünktlichem Eingang werden Säumniszuschläge in Höhe von 5% des fälligen Quartalsbeitrages erhoben.
Bei der Feststellung einer Fristüberschreitung ist das Zugangsdatum in der Kasse des BKD e.V. bzw. auf dessen Konto maßgeblich.
- 3.) Bargeldzahlungen müssen vom Kassierer quittiert sind. Grundsätzlich sollen Einzahlungen bargeldlos auf das Konto des BKD entrichtet werden.

§ 3 Ausgaben

- 1.) Die Auszahlungen von Aufwendungen richten sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan.
- 2.) Außerplanmäßige Ausgaben sind zu vermeiden. Reichen im Einzelfall die vorgeplanten Mittel nicht aus, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Position "Unvorhergesehenes" den Fehlbetrag zu decken.
- 3.) Werden die außerplanmäßigen Ausgaben durch die Position "Unvorhergesehenes" nicht gedeckt, hat der Vorstand unverzüglich einer außerordentlichen Versammlung einen Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Kassierer

- 1.) Der Kassierer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle des Vereins. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- 2.) Der Kassierer erstellt den Jahresabschluss, der nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer und nach der Genehmigung durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Zur Zahlungsanweisung ist der Kassierer ermächtigt.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1.) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des BKD abzuwickeln.
- 2.) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungsbeleg vorhanden sein. Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Zahlungen über das Bankkonto gilt der Buchungstag auf dem Bankkonto als Tag der Verausgabung.

§ 7 Kostenerstattung

- 1.) Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern des BKD sind die entstehenden Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung zu erstatten.
- 2.) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben ihre Aufwendungen mit Quartalsabrechnungen vorzuweisen, die spätestens bis 6 Wochen nach Beendigung des Quartals vorzulegen sind. Bei größeren Erstattungsbeträgen können Zwischenabrechnungen vorgenommen werden.
- 3.) Sonstige Erstattungsbeträge müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Entstehung des Erstattungsanspruches bei dem Kassierer des BKD geltend gemacht werden.
- 4.) Erstattungsbeträge, die nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, sind verfallen.

§ 8 Kassenprüfung

- 1.) Zur Prüfung der Finanzen **ist** nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung **ein** Kassenprüfer zu bestellen. Ersatzweise können weitere Kassenprüfer gewählt werden.
- 2.) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung, sowie den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht des BKD zu prüfen.
- 3.) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.
- 4.) Beanstandungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen, der gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung einberufen kann.
- 5.) Die Kassenprüfer haben die Termine für die Prüfung mit dem Kassierer abzustimmen.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Ehrungsordnung

1.) Verdiente Sportler, die nach ihrem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sind, können auf Antrag mit der Ehrennadel des Kreises ausgezeichnet werden.

2.) Es wird in folgenden Ehrungsgraden unterschieden:

- a) Ehrennadel in Silber
- b) Ehrennadel in Gold
- c) Sportverdienstnadel in Silber
- d) Sportverdienstnadel in Gold

3.) Zu jeder Ehren- oder Sportverdienstnadel wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

4.) Zur Erlangung der Ehrennadel sind folgende Punktzahlen erforderlich:

- a) Silberne Ehrennadel 40 Punkte
- b) Goldene Ehrennadel 70 Punkte

Zur Erlangung der Sportverdienstnadel sind folgende Punktzahlen erforderlich:

- c) Silberne Sportverdienstnadel 40 Punkte
- d) Goldene Sportverdienstnadel 70 Punkte

5.) Mitgliedschaften und Funktionen im Billard-Kreis Duisburg e.V. (BKD) werden mit folgenden Wertungsfaktoren gewichtet, wobei sich diese immer auf ein Jahr beziehen. Die Summe aller so ermittelten Ergebnisse ergibt die Punktzahl für die **Ehrennadel**.

Voraussetzung ist eine ununterbrochene 10jährige Vereinsmitgliedschaft des zu Ehrenden im BKD.

Funktion	Wertungsfaktor
Vereinsmitgliedschaft	1,0
Vereinsvorstandsmitglied	2,0
Vereinsvorsitzender (nur 1.Vorsitzender)	4,0
Kreisvorstandsmitglied	7,5
Kreisvorsitzender (nur 1.Vorsitzender)	10,0

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Erfolge, die bei offiziellen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften errungen wurden, werden mit unten angegebenen Wertungsfaktoren gewichtet. Die Punkteverteilung erfolgt nur dann, wenn der Auszuzeichnende bei der Erringung seines sportlichen Erfolges Mitglied des BKD war. Die Summe aller so ermittelten Ergebnisse ergibt die Punktzahl für die **Sportverdienstnadel**.

Sportliche Erfolge auf großem und kleinem Billard	Wertungsfaktor
Kreismeister bei KEM	3,0
Vizemeister bei KEM (ab 12 Teilnehmer)	2,0
Dritter Platz bei KEM (ab 20 Teilnehmer)	1,0
Landesmeister bei LEM und LMM	5,0
Vizemeister bei LEM und LMM	4,0
Bundesmeister bei BEM und BMM	10,0
Vizemeister bei BEM und BMM	7,5
Teilnahme an Bundesmeisterschaft	4,0
Deutscher Meister bei DEM und DMM	20,0
Vizemeister bei DEM und DMM	15,0
Teilnahme an Deutscher Meisterschaft	10,0
Teilnahme an Europameisterschaft / Weltmeisterschaft	Vorstandsentscheid

6.) Verleihungen von Ehrennadeln in Ausnahmefällen können nur vom Vorstand des BKD beschlossen werden.

7.) Auf Ehrung gemäß Ehrungsordnung besteht kein Rechtsanspruch.

8.) Alles Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Ausführungsbestimmungen

zur Ehrungsordnung des Billard-Kreises Duisburg (BKD) e.V.

- 1.) Die Anträge auf Verleihung von Ehren- und Sportverdienstnadeln haben mit dem vom BKD herausgegebenen Formblatt zu erfolgen.
- 2.) Termin auf Antragsstellung ist das I.Quartal eines jeden Jahres. Die Anträge sind gesammelt auf dem Instanzenweg der Geschäftsstelle des Kreises einzureichen.
- 3.) Antragsberechtigt ist der Verein, dem das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört.
- 4.) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des BKD.
- 5.) Stichtag für die Berechnung der Punktzahlen ist das Datum der Antragstellung. Vereinsmitgliedschaften zählen nur über volle Kalenderjahre und dann, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung ohne Unterbrechung nachgewiesen werden.
Bei den Ansätzen von Funktionen auf Vereins- und Kreisebene schließt bei Personalunion innerhalb einer Ebene die höherwertige die niedrigere aus.
- 6.) Als Vorstand im Sinne der Ordnung sind die Mitglieder des jeweiligen satzungsmäßigen Organ anzusehen. Der Wertungsfaktor für Vorstandsfunktionen gilt grundsätzlich für ein Jahr, wobei die zeitliche Eingrenzung mit Tag/Monat/Jahr zu geschehen hat.
- 7.) Die Aushändigung der Ehren- und Sportverdienstnadel sowie der zugehörigen Urkunden erfolgt nach Genehmigung generell in der Mitgliederversammlung gegen Empfangsbescheinigung.
- 8.) Für Ehren- und Sportverdienstnadeln sowie die zugehörigen Urkunden ist pauschal ein Kostenbeitrag in Höhe von € 6,- an die Kasse des BKD zu entrichten.
- 9.) Ersatzgestellung von Ehren- und Sportverdienstnadeln kann formlos beantragt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der Erstgenehmigung beizufügen. Je Nadel ist pauschal ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,- an die Kasse des BKD zu entrichten.
- 10.) Die Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Ehrungsordnung.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Rahmenjugendordnung

(für Vereine und Kreise mit einer Fachabteilungen)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Billard-Kreises Duisburg e.V. (BKD) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend im BKD führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Billardjugend im BKD sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und des sozialen Rechtsstaat:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des BKD sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendvorstand

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 4 Kreisjugendtag

a) Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend im BKD. Sie bestehen aus dem Kreisjugendvorstand und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern sowie höchstens einem gewählten Jugendlichen der Vereine. Für je angefangene 10 jugendliche Mitglieder entsenden die Jugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

b) Aufgaben der Kreisjugendtage sind:

- 1.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendvorstandes
- 2.) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendvorstandes
- 3.) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- 4.) Entlastung des Kreisjugendvorstandes
- 5.) Wahl des Kreisjugendvorstandes
- 6.) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Landes- / Bundesebene, zu denen der Kreisjugendtag Delegationsrecht hat
- 7.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Kreisjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Kreisjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge durch Veröffentlichung einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreisjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

d) Der Kreisjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die gewählten Jugendlichen der Jugendabteilungen sowie deren gewählten und berufenen Mitglieder und die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

entfällt

Billard-Kreis Duisburg e.V.

§ 6 Kreisjugendvorstand

a) Der Kreisjugendvorstand des BKD besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- 2.) einem Beisitzer
- 3.) 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
- 4.) und dem Kassierer der Kreisjugend

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der Kreisjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Kreisvorstandes.

c) Die unter a: 1.)-4.) genannten Mitglieder des Kreisjugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendvorstandes im Amt.

d) In den Kreisjugendvorstand ist jedes Kreismitglied wählbar.

e) Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Kreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Kreisvorstand verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend im BKD, die die gesamte Kreisjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Kreisjugend zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendvorstandes.

§ 7 Fachjugendausschuss

entfällt

§ 8 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielordnung der DBU, des BVNR oder des BKD, bzw. der zuständige Sportwart.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung

Die Absätze e) und g) im § 6 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des BKD aufgenommen werden.

Billard-Kreis Duisburg e.V.

Tabelle für Kostenerstattung

Gemäß § 7 der Finanzordnung des BKD vom 29.06.2011 sind den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern entstehende Kosten nach Maßgabe dieser Tabelle zu erstatten. Für Mitglieder des Schiedsgerichts, Kassenprüfer und für sonstige Delegationen des BKD sind die Kosten entsprechend zu erstatten.

1.) Jährliche Ehrenamtsspauschalen

Über die Verteilung der Ehrenamtsspauschalen (früher: Aufwandsentschädigungen) in Höhe von maximal € 4500,- p. a. entscheidet der Vorstand selbständig.

~~Der BKD übernimmt die Besteuerung der Aufwandspauschalen, gegebenenfalls mit den Pauschalsteuersätzen gemäß § 40 a EStG.~~

2.) Verpflegungsmehraufwand und Fahrtkosten

für die Teilnahme an jeder Sitzung, Veranstaltung usw.

a) im Kreisgebiet

(1) € 10,00 für Verpflegungsmehraufwand und Fahrtkosten pauschal

b) außerhalb des Kreisgebietes

(1) € 10,00 Verpflegungsmehraufwand bei einer Veranstaltungsdauer unter 6 Stunden

(2) € 15,00 Verpflegungsmehraufwand bei einer Veranstaltungsdauer über 6 Stunden

Fahrtkosten zu Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes oder bei Fahrten zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben werden gemäß Fahrtkostennachweis erstattet. Für die Benutzung eines eigenen PKW beträgt der zu erstattende Kilometersatz der z. Zt. geltenden Fahrtkostenpauschale des Bundes.

3.) Übernachtungskosten

Erstattung angemessener Kosten gegen Einzelnachweis

4.) Porto und sonstige Auslagen

Erstattung glaubhaft gemachter Kosten. Für die Nutzung eines Computers für satzungsmäßige Aufgaben werden monatlich pauschal € 10,00 erstattet.